

KOMMISSION 3

Politische Rechte

Minderheitsbericht

Unterzeichnende:

- Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens)
- Adeline Crettenand (VLR)
- Michael Kreuzer (SVPO und Freie Wähler)
- Florent Favre (PDCVr)
- Damien Luisier (PDCVr)
- Chantal Carlen (CVPO)

17. Februar 2020

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Eine knappe Mehrheit der Kommission 3 hat sich dafür ausgesprochen, das aktive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler wie auch auf kantonaler Ebene bereits ab Vollendung des 16. Altersjahres zu gewähren. Die Minderheit der Kommission 3 ist der Ansicht, dass politische Rechte auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit gewährt werden sollten, um eine Kohärenz zwischen der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit sowie der Möglichkeit zur Ausübung von politischen Rechten herzustellen.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

1. Grundsatz C.1

Die Minderheit der Kommission 3 unterstützt nicht den im Kommissionsbericht enthaltenen Grundsatz C.1, wie vorgeschlagen. Die Minderheit schlägt folgende Änderung vor:

MA.C.1

Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimmrecht, das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Volksmotionen zu ergreifen und zu unterzeichnen, und das Recht, den Staatsrat und den Grossen Rat zu wählen) **auf kantonaler Ebene**:

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton wohnhaft sind und das 1618. Altersjahr erreicht haben.

*Bénéficient du droit de vote (droit de voter, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum et des motions populaires et droit d'élire le Conseil d'Etat et le Grand Conseil) **au plan cantonal** :*

- a) *Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans le canton et qui ont atteint l'âge de 1618 ans révolus.*

2. Grundsatz D.1

Die Minderheit der Kommission 3 unterstützt nicht den im Kommissionsbericht enthaltenen Grundsatz D.1, wie vorgeschlagen. Die Minderheit schlägt folgende Änderung vor:

MA.D.1

Folgende Personen haben das Stimm- und Wahlrecht (Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Initiativ- und Referendumsbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen) **auf kommunaler Ebene**:

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 1618. Altersjahr erreicht haben.

*Bénéficient du droit de vote (droit de voter et d'élire, droit de lancer et signer des demandes d'initiative et de référendum) **au niveau communal** :*

- a) *Les citoyennes et citoyens Suisses qui sont domicilié-e-s dans la commune et qui ont atteint l'âge de 1618 ans révolus.*

Die Minderheit der Kommission 3 ist der Ansicht, dass das Stimmrechtsalter weder in kantonalen noch in kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre gesenkt werden sollte. Dies

aus folgenden Gründen. Nach dem Gesetz ist volljährig, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es erscheint nicht kohärent, das Stimmrechtsalter vom Volljährigenalter zu unterscheiden. So ist nur eine volljährige Person voll handlungsfähig und kann sich selber rechtlich verpflichten, wohingegen eine minderjährige Person dazu das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters benötigt. Damit im Einklang sollten auch nur volljährige Personen am politischen Leben teilhaben und mitbestimmen können. Es erscheint wenig sinnvoll, dass sich 16-jährige Jugendliche selber zwar nicht verpflichten können, jedoch durch die Ausübung von politischen Rechten an Entscheidungen, welche die gesamte Gemeinschaft betreffen, mitbestimmen können. Auch sollte, wer am politischen Leben teilhaben will, eine gewisse Reife und entsprechende Bildung haben, um sich mit den zu behandelnden Themen fundiert auseinandersetzen zu können und so eine überlegte Entscheidung treffen zu können. Mit 16 Jahren finden sich viele Jugendliche an einem Scheideweg, es ist dies die Zeit des Endes der obligatorischen Schulzeit, der Berufswahl oder des Übertritts in die gymnasiale Stufe. Die Jugendlichen müssen sich in dieser Zeit in erster Linie mit ihrer persönlichen Zukunft und diesbezüglichen wichtigen Entscheidungen auseinandersetzen, die Interessen und Prinzipien in diesem Lebensabschnitt ändern sich schnell und die Beeinflussbarkeit von aussen ist gross. Wer am politischen Leben teilhaben will, sollte einigermaßen gefestigt im Leben stehen und sich eine weitgehend unbeeinflusste Meinung bilden können.

Sodann hängen auch weitere Rechte und Pflichten vom Erreichen der Volljährigkeit ab. So beginnt etwa erst mit der Volljährigkeit die Steuerpflicht. Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Erwachsenenstrafrecht ist erst ab Erreichung der Volljährigkeit gegeben. Mit der Volljährigkeit ist es möglich, zu heiraten. Die Volljährigkeit ermöglicht es, den Führerausweis zu erlangen. Mit der Volljährigkeit ist der uneingeschränkte Alkoholkonsum möglich. Natürlich gibt es auch vereinzelt Rechte und Pflichten, welche bereits ab dem 16. Altersjahr zugestanden werden, so etwa die Religionsfreiheit oder das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Jedoch ist bei diesen Rechten zu beachten, dass diese vor allem die handelnde Person selber betreffen, jedoch die diesbezüglichen Entscheidungen keine verpflichtenden Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, sondern nur auf den Einzelnen, welcher diese Rechte ausübt.

Überdies sollten keine unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung von aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht eingeführt werden, sondern beide Rechte als zusammengehörig erachtet und denselben Personen erteilt werden. Diese Trennung würde denn auch dazu führen, dass nach Vollendung des 16. Altersjahres Rechte gewährt, im Gegenzug jedoch keinerlei Pflichten auferlegt werden könnten. Auch ist fraglich, ob effektiv ein Bedürfnis besteht, dass ein Grossteil der 16-Jährigen auch politische Rechte wahrnimmt. So ist etwa unserer Kommission eine Petition einer Schulklasse zugegangen, die sich mit dem Stimmrechtsalter ab 16 auseinandergesetzt hat und welche sich dazu negativ äusserte und dagegen aussprach. Diese Schulklasse erachtete das Mitspracherecht mit der Bildung von Jugendparlamenten und dergleichen als ausreichend gewährt.

Die Minderheit der Kommission 3 erachtet es als sinnvoll, weiterhin ein Stimm- und Wahlrechtsalter von 18 Jahren vorzusehen und so eine Kohärenz zwischen aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht, zwischen politischen Rechten und Handlungsfähigkeit sowie zwischen politischen Rechten und Strafbarkeit nach Erwachsenenstrafrecht sicherzustellen. Sodann sollten auch die politischen Rechte auf kommunaler, kantonaler wie auch nationaler Ebene von denselben Bedingungen abhängen.

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Chantal Carlen**